

Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 171 Abs. 2 AktG

1. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 nebst Lagebericht

Nach eingehender Prüfung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht stellt der Aufsichtsrat fest, dass keine Einwände gegen den Jahresabschluss bestehen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB, die nicht börsennotiert ist. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung besteht folglich nicht. Ebenso ist eine Durchführung einer Jahresabschlussprüfung durch die Satzung der Gesellschaft nicht vorgeschrieben. Der Vorstand hält eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses nicht für erforderlich. Der Aufsichtsrat teilt diese Auffassung des Vorstands.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 ist daher gebilligt und festgestellt.

2. Prüfung der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2017

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2017 regelmäßig über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft berichtet. Die Lage der Gesellschaft hat sich im Vergleich zu dem Geschäftsjahr 2016 nicht verbessert. Aufgrund des engen Unternehmensgegenstands ist es dem Vorstand nach wie vor trotz seiner Bemühungen, neue Beratungsmandate zu akquirieren, nicht gelungen, das in den vergangenen Jahren zurückgegangene operative Geschäft der Gesellschaft wieder aufzubauen. Hinzu kommt, dass die Gesellschaft sich noch immer in einer finanziell angespannten Lage befindet, da die am 30.08.2016 beschlossene Kapitalerhöhung noch immer nicht in das Handelsregister eingetragen wurde. Der diesbezügliche Rechtsstreit ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Der Aufsichtsrat hat sich über die angespannte Lage und mögliche Lösungen mit dem Vorstand intensiv ausgetauscht. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand dazu angehalten Ideen zu entwickeln, um das operative Geschäft wieder aufzubauen. Der Vorstand hat einen neuen Businessplan erarbeitet, der den Aktionären in der kommenden ordentlichen Hauptversammlung vorgestellt werden soll. Die entwickelte Geschäftsstrategie sieht die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes vor, sodass der Vorstand in die Lage versetzt wird, das operative Geschäft der Gesellschaft neu auszurichten und wieder aufzubauen. In der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft soll die Änderung

der Satzung, insbesondere im Hinblick auf den engen Unternehmensgegenstand vorgeschlagen werden.

Da aus dem Aktionärskreis Zweifel an der pflichtgemäßen Ausübung der Vorstandstätigkeit, insbesondere wegen angeblicher Verstöße gegen § 88 AktG, geäußert wurden, hat der Aufsichtsrat zur Überprüfung der behaupteten Wettbewerbsverstöße die Erstellung eines Rechtsgutachtens in Auftrag gegeben. Das Gutachten liegt dem Aufsichtsrat inzwischen vor. Ebenso wie das Landgericht Köln im Rahmen eines durch einen der Aktionäre angestregten Klagezulassungsverfahrens ergab auch die Prüfung des beauftragten Gutachters im Ergebnis keine wesentlichen und / oder durchsetzbaren, aus einer Verletzung des § 88 AktG resultierenden Schäden der Gesellschaft. Zu dem gleichen Ergebnis kam das Landgericht im Rahmen eines durch einen der Aktionäre u.a. gegen den Vorstand angestregten Klageverfahrens. Dessen ungeachtet hat der Aufsichtsrat höchst vorsorglich im Hinblick auf die noch anhängigen gerichtlichen Verfahren von den Vorstandsmitgliedern Erklärungen über den Verzicht auf die Erhebung der Einrede der Verjährung eingeholt.

3. Ergebnisverwendung

Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Ergebnisverwendung ist vorliegend nicht notwendig, da der Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen ist.

Frankfurt am Main, den

07.09.2018



Der Aufsichtsrat